

Rahmenvertrag

über die Ausgabeberechtigung von Heilberufsausweisen

(Stand: 8. April 2019)

zwischen der

Apothekerkammer XY

Adresse

im Folgenden Apothekerkammer

und

dem

Anbieter XY

Adresse

im Folgenden Anbieter

Präambel

§ 291a SGB V beschreibt den elektronischen Heilberufsausweis durch seine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte, die sichere Authentifizierungsmöglichkeit und die Notwendigkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur. Weiterhin wird in § 291a Absatz 5d SGB V geregelt, dass die Länder die für die Ausgabe der Heilberufsausweise zuständigen Stellen bestimmen.

Das Land XY hat mit dem Landesheilverufs- und Kammergesetz XY diese Aufgabe den berufsständischen Körperschaften – und damit der Apothekerkammer XY für die Berufsgruppe der Apotheker, Pharmazieingenieure, Apothekerassistenten und Apothekenassistenten (Antragssteller)¹ – zugeordnet.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe bedient sich die Apothekerkammer Anbietern, die den elektronischen Heilberufsausweis produzieren und an die Antragssteller ausliefern. Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Apothekerkammer und Anbieter. Alle Unternehmen, die die in diesem Rahmenvertrag definierten Voraussetzungen erfüllen, können auf der Basis eines Open-House-Verfahrens diesen Rahmenvertrag mit der Apothekerkammer abschließen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages / Nicht-Exklusivität

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen, zu denen der Anbieter mit Apothekern, Pharmazieingenieure, Apothekerassistenten und Apothekenassistenten (Antragssteller)¹ Verträge zur Überlassung und Nutzung von elektronischen Heilberufsausweisen (HBA) vereinbart sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten des Anbieters und der Apothekerkammer.
- (2) Der Anbieter hat keine Exklusivitätsrechte. Die Apothekerkammer wird gleichlautende Rahmenverträge über die Ausgabe von HBA nach Maßgabe der im Rahmen des Open-House-Verfahrens im europäischen Amtsblatt (###) bekanntgemachten Modalitäten mit allen Unternehmen abschließen, die nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen des § 4 Absatz 1 dieses Rahmenvertrages erfüllen.

¹ Berufsgruppen, für deren HBA-Ausgabe die Apothekerkammer nach Landesrecht nicht zuständig ist, sind zu streichen

§ 2

Anforderungen an Zertifikate

Der Anbieter ist verpflichtet den HBA mit den notwendigen Zertifikaten auszustatten, die den Anforderungen des fünften Buches der Sozialgesetze (SGB V) entsprechen.

§ 3

Anforderungen nach dem Vertrauensdienstegesetz und der eIDAS VO

- (1) Sowohl die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS VO) als auch das Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (VDG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung auf diesen Vertrag.
- (2) Der Anbieter ist zur Herstellung der HBA berechtigt, soweit er selbst oder sein Beauftragter über den Status eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters im Sinne von Art. 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 Halbsatz 1 eIDAS VO verfügt und als solcher auf einer Vertrauensliste im Sinne von Art. 22 Absatz 1 eIDAS VO eingetragen ist. Weitere Anforderungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 dieses Rahmenvertrages.
- (3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 wurde von dem Anbieter gegenüber der Apothekerkammer vor Abschluss des vorliegenden Vertrages nachgewiesen. Der Anbieter hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für den Erhalt des Status eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters oder der Löschung von der Vertrauensliste entfällt automatisch auch die Berechtigung des Anbieters, HBA für Antragssteller zu produzieren.

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zur Personalisierung und Ausgabe des HBA

- (1) Der Anbieter ist zur Personalisierung des HBA für einen Antragssteller unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

1. Der Anbieter hat der Apothekerkammer vor Abschluss dieses Vertrages nachgewiesen, dass er eine Zulassung durch die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) für die Ausgabe von HBA an Leistungserbringer besitzt. Er hält die Zulassung für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages aufrecht. Das Personalisierungsverfahren für die Ausgabe des HBA ist im Rahmen der Personalisierungsvalidierung durch die gematik bestätigt; dies hat der Anbieter der Apothekerkammer vor Abschluss dieses Rahmenvertrages nachgewiesen. Die verbindlichen Voraussetzungen der Personalisierung, die der Anbieter bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag einzuhalten hat, sind dem Vertrag über die Erstellung von Heilberufsausweisen (Anlage 1 – Endnutzervertrag) zu entnehmen.
 2. Der Anbieter hat der Apothekerkammer vor Abschluss dieses Rahmenvertrages diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in seinem Unternehmen dargelegt, durch die sichergestellt wird, dass er die datenschutzrechtlichen Anforderungen aus Anlage 5 zu diesem Rahmenvertrag (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten) einhält. Ferner hat der die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen befugten Personen vor Abschluss dieses Vertrages zu benennen. Die dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als „Anlage 1“ zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
 3. Der vorliegende Rahmenvertrag über die Ausgabeberechtigung von Heilberufsausweisen zwischen der Apothekerkammer und dem Anbieter stellt, während seiner Laufzeit und solange er wirksam ist, eine sektorale Zulassung für die Personalisierung von HBA durch den Anbieter im Zuständigkeitsbereich der vertragschließenden Apothekerkammer dar.
 4. Der Anbieter erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 dieses Rahmenvertrages für die Herstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, so hat der Anbieter unter Beachtung des folgenden Prozederes HBA auszustellen:
1. Der Antragssteller hat nach Antrag bei der zuständigen Apothekerkammer einen begünstigenden Verwaltungsakt auf Ausgabe des HBA ggf. mitsamt Vorgangsnummer erhalten.
 2. Nach Zugang des begünstigenden Verwaltungsakts beauftragt der Antragssteller, ggf. unter Verwendung der mitgeteilten Vorgangsnummer, den Anbieter mit

der Ausstellung des HBA auf Basis des Endnutzervertrages über die Erstellung von HBA (siehe Anlage 1 zu dem vorliegenden Rahmenvertrag). Der Anbieter ist verpflichtet, den Endnutzervertrag über die Erstellung von HBA nach den dort festgelegten Spezifikationen, inhaltlich unverändert, mit dem Antragsteller abzuschließen.

3. Der Anbieter darf den Abschluss eines Endnutzervertrages nicht ohne wichtigen Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Anbieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Eingehung des Vertragsverhältnisses mit dem Antragsteller unzumutbar ist.
4. Nach der Bestätigung der Identität des Antragsstellers gemäß § 5 Absatz 4 dieses Rahmenvertrages stellt der Anbieter der Apothekerkammer einen Datensatz bereit, der neben den Antragsdaten des Antragstellers die notwendigen Informationen zur Erstellung eines HBA enthält. Nach der Signatur des Datensatzes durch die Apothekerkammer gegenüber dem Anbieter erfolgt unverzüglich die Produktion und die anschließende Auslieferung der Karte durch den Anbieter. Die Gewähr für die Richtigkeit dieser weiteren im Datensatz enthaltenen Informationen übernimmt der Anbieter.
Soweit die Apothekerkammer dem Anbieter die Antragsdaten des Antragstellers im Wege der (technischen) Vorbefüllung zur Verfügung gestellt hat, stellt der Anbieter sicher, dass die im zur Signatur übermittelten Datensatz enthaltenen Antragsdaten mit den vorgenannten Daten identisch sind. Eine erneute Überprüfung dieser Daten obliegt der Apothekerkammer nicht. Die Apothekerkammer stellt im Gegenzug sicher, dass eine Datenübermittlung an den Anbieter nur erfolgt, wenn der Antragsteller zum Erhalt eines HBA berechtigt ist.
5. Die Erstellung einer zweiten Karte (Reservekarte) auf Antrag eines Antragstellers ist zulässig. Für jede Karte ist eine gesonderte Vereinbarung nach Anlage 1 abzuschließen.
6. Im Falle des Verlustes oder der durch den Antragssteller verschuldeten Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Karte ist dem Antragssteller auf seinen Antrag hin und nach Sperrung der abhandengekommenen bzw. beeinträchtigten Karte eine Ersatzkarte durch den Anbieter auszustellen. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, für die Erstellung und Lieferung der Ersatzkarte einen Aufwendungsersatzanspruch nach Maßgabe der Regelungen im Endnutzervertrag über die Erstellung von HBA (siehe Anlage 1 zu dem vorliegenden Rahmenvertrag) geltend zu machen.

§ 5

Weitere Pflichten des Anbieters

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die in Anlage 2 festgelegten Antrags- und Freigabeprozesse sowie Sperrdienste bereitzustellen und die Karten an den Antragsteller auszuliefern. Hierbei wird durch den Anbieter sichergestellt und dokumentiert, dass die Auslieferung an den Antragsteller selbst erfolgt. Die Spezifikationen zu den Portalen sowie die technischen Anforderungen an die Schnittstellen, die der Anbieter bei der Erbringung seiner Leistungen zwingend einzuhalten hat, sind der Anlage 3 zu entnehmen. Auf Verlangen der Apothekerkammer hat der Anbieter der Apothekerkammer die Einhaltung der in der Anlage 2 und Anlage 3 festgelegten Anforderungen binnen angemessener Frist in geeigneter Form nachzuweisen. Gelingt dem Anbieter der Nachweis nicht, hat die Apothekerkammer das Recht, die Einhaltung der in der Anlage 2 und Anlage 3 festgelegten Anforderungen beim Anbieter zu überprüfen und dazu einen zur Verschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten hinzuzuziehen. Inhalt und Ort der Prüfung müssen dem Anbieter mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich angekündigt werden. Bei der Prüfung sind berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Anbieters in Bezug auf seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Apothekerkammer angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das äußere Design der Karte bestimmt sich nach Anlage 4.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, die Dienstleistungen zu erbringen, die unmittelbar mit dem Aufbau und Betrieb der Public-Key-Infrastruktur (PKI) sowie mit der Unterstützung der Antragsteller im Rahmen des Antragsprozesses und des Betriebes der PKI in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Pflichten des Anbieters zur ordnungsgemäßen Identifizierung der Antragsteller lauten insbesondere wie folgt:

Der Anbieter prüft die Identität des Antragstellers durch die spezifischen Attribute bei der Ausstellung des Signaturzertifikats anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit Art. 24 Absatz 1 UA 2 a) bis d) eIDAS VO sowie § 11 VDG.
- (5) Der Anbieter ist verpflichtet, der Apothekerkammer jederzeit Zugriff zu den für die hoheitliche Kontrolle der Ausgabe jedes einzelnen HBA erforderlichen Informationen zu gewähren. Erforderliche Informationen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere solche,

die den Status der Antragsbearbeitung und der Produktion des HBA sowie des elektronischen Zertifikates betreffen.

- (6) Zu den Informationspflichten des Anbieters gegenüber der Apothekerkammer gehört sowohl die Mitteilung, inwieweit neue Karten ausgeliefert oder alte Karten ausgetauscht wurden als auch die Kündigung des Endnutzervertrages nach Anlage 1 zwischen Antragsteller und Anbieter. Dabei ist jeweils die Ausweisnummer mitzuteilen.
- (7) Der Anbieter ist verpflichtet, die Apothekerkammer unverzüglich darüber zu informieren, wenn und sobald die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 dieses Vertrages von ihm nicht mehr eingehalten werden. Auf Verlangen der Apothekerkammer hat der Anbieter nachzuweisen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen von ihm noch eingehalten werden. Sobald er die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den nach Satz 2 verlangten Nachweis auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbringt, sind alle vom Anbieter ausgegebenen und aktiven Zertifikate durch den Anbieter unverzüglich zu sperren, die Antragsteller vom Anbieter darüber und über die Sperrung der Zertifikate unverzüglich zu informieren. Die Sperrung ist der Apothekerkammer gegenüber mitzuteilen und nachzuweisen. Der Rahmenvertrag endet in diesem Fall nach § 12 Absatz 3 dieses Vertrages. Ferner enden ebenfalls sämtliche Endnutzerverträge mit den Antragstellern im Wirkungsbereich des Anbieters unmittelbar.
- (8) Wird dieser Vertrag durch Kündigung nach § 12 Absatz 4 dieses Vertrages beendet, ist der Anbieter nicht mehr berechtigt, weitere HBA-Anträge anzunehmen oder die Laufzeit der bestehenden Endnutzerverträge nach Anlage 1 zu verlängern und ist verpflichtet, den Antragstellern unverzüglich die durch den Rahmenvertrag bedingte Beendigung der Endnutzerverträge mitzuteilen. Bestehende Antragsverfahren sind einzustellen. Dies ist den Antragstellern unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Anbieter verpflichtet sich, der Apothekerkammer fortlaufend mitzuteilen, mit welchen anderen Apothekerkammern in Deutschland er einen Rahmenvertrag über die Ausgabeberechtigung von HBA abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die Beendigung solcher Verträge.
- (10) Der Anbieter ist verpflichtet, bei einem Zuständigkeitswechsel der Apothekerkammern der übernehmenden, dann zuständigen Apothekerkammer die zur Wahrnehmung der Rechte aus diesem Vertrag erforderlichen Befugnisse einzuräumen, soweit dieser einen vergleichbaren Vertrag mit dem Anbieter abgeschlossen hat. Der Anbieter darf

bei der Aufforderung der Befugniseinräumung darauf vertrauen, dass die Apothekerkammer zuständig ist. Soweit eine Apothekerkammer dies verlangt, haftet sie dem Anbieter für mögliche Ansprüche wegen unberechtigter Befugniseinräumung unabhängig davon, von welcher Apothekerkammer die Karte ursprünglich ausgegeben wurde.

- (11) Der Anbieter kann sich eines Beauftragten bedienen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der eIDAS VO und des VDG, sind zu beachten. Die Überwachung und Kontrolle des Beauftragten obliegt dem Anbieter.
- (12) Der Anbieter verpflichtet sich, von der jeweiligen Apothekerkammer bereitgestellte Grafiken und Logos ausschließlich für die in der Anlage 3 benannten Zwecke zu nutzen. Jedwede darüberhinausgehende Nutzung der Grafiken und Logos bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der jeweiligen Apothekerkammer.

§ 6

Aufgaben der Apothekerkammer

- (1) Die Apothekerkammer ist zuständige Stelle für die Ausgabe der HBAs an die in § 1 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Antragssteller. Die Apothekerkammer bestätigt das dem Antragsteller zugehörige Berufsgruppenattribut². Die Bestätigung des Berufsgruppenattributs durch die Apothekerkammer beruht auf der Überprüfung des Berufsgruppenattributs des Antragstellers. Das Nähere zur technischen Umsetzung wird in Anlage 2 verbindlich festgelegt.
- (2) Die Apothekerkammer teilt dem Anbieter innerhalb von 6 Wochen nach Vertragschluss mit, ob sie eine Vorbefüllung des Antragsdatensatzes beim Anbieter mittels der von der Apothekerkammer im Verwaltungsverfahren erhobenen Mitgliederdaten nach Maßgabe des in der Anlage 2 dargestellte Antrags- und Freigabeprozesses mit Vorbefüllung unterstützt.
- (3) Die Apothekerkammer kann im Rahmen eines im Einklang mit der eIDAS VO stehenden Identifikationsverfahrens als beauftragte Dritte, gemäß Art. 24 Absatz 1 UA 2, 2. Alternative eIDAS VO Aufgaben des Anbieters wahrnehmen.

² Für welche Berufsgruppeneigenschaften im Apothekenbereich die Apothekerkammer bestätigende Stelle ist, bestimmt sich nach Landesrecht.

- (4) Die Apothekerkammer willigt in die Weitergabe der Informationen über den Vertragsabschluss bzw. die Beendigung des Vertrages an andere Apothekerkammern im Sinne des § 5 Absatz 9 ein.
- (5) Die Apothekerkammer verpflichtet sich, dem Anbieter Grafiken und Logos zu dem in der Anlage 3 definierten Zweck zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Sperrung von Zertifikaten

- (1) Die für den Antragssteller zuständige Apothekerkammer (soweit sie mit dem Anbieter eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen hat), ist berechtigt, jederzeit die sofortige Sperrung durch den Anbieter zu verlangen. Der Anbieter hat die Zertifikate auf dieses Verlangen unverzüglich zu sperren.
- (2) Die Berechtigung des Anbieters oder der Bundesnetzagentur zur Sperrung bzw. zum Widerruf von Zertifikaten bleibt vom Recht aus Absatz 1 unberührt.
- (3) Der Anbieter darf bei Aufforderung zur Sperrung durch eine Apothekerkammer nach Absatz 1 darauf vertrauen, dass diese für die Sperrung zuständig ist. Soweit die Apothekerkammer die Sperrung eines HBA-Zertifikates verlangt, haftet sie dem Anbieter für mögliche Ansprüche wegen unberechtigter Sperrung unabhängig davon, ob die Karte ursprünglich durch die Apothekerkammer selbst oder eine andere Apothekerkammer ausgegeben wurde.
- (4) Die Berechtigung des Antragsstellers zur Sperrung von Zertifikaten nach § 3 des Endnutzervertrages bleibt vom Recht aus Absatz 1 unberührt.
- (5) Der Anbieter sperrt alle Zertifikate, sobald der Rahmenvertrag endet. Eine Sperrung ist nicht erforderlich, wenn der Anbieter einem neuen Rahmenvertrag der Gestalt beitrifft, dass dieser unmittelbar im Anschluss an diesen Rahmenvertrag Wirkung entfaltet. Zudem ist erforderlich, dass zwischen dem Antragssteller und dem Anbieter ein Endnutzervertrag besteht, der die Regelungen des jeweils geltenden Rahmenvertrags abbildet. In diesem Fall darf der HBA und die entsprechenden Zertifikate auch für das neue Vertragsverhältnis weiterhin genutzt werden. Es gelten dann die Konditionen des neuen Rahmenvertrags.

- (6) Der Anbieter ist verpflichtet, der ausgebenden Apothekerkammer jede nicht von dieser selbst veranlasste Sperrung unverzüglich unter Angabe des Sperrgrundes mitzuteilen.

§ 8

Vertragspreise

Der Anbieter macht die Kosten für die Produktion und das Nutzungsentgelt für den HBA gemäß Anlage 1 gegenüber den Antragstellern geltend. Vergütungsansprüche des Anbieters gegen die Apothekerkammer bestehen nicht.

§ 9

Haftung

- (1) Der Anbieter übernimmt die Gewähr für die Herstellung und Aufrechterhaltung der ständigen Betriebsbereitschaft der Public-Key-Infrastruktur sowie die Ausstellung der HBA, jeweils entsprechend der in diesem Vertrag geregelten Vorgaben, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages. Der Anbieter haftet mit den Beschränkungen der nachfolgenden Absätze ebenfalls für Schäden, die durch den von ihm Beauftragten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entstehen.
- (2) Der Anbieter stellt die Apothekerkammer von Haftungsansprüchen Dritter im Rahmen der Beschränkungen der nachfolgenden Absätze frei, denen die Apothekerkammer infolge einer Verletzung des Anbieters seiner aus diesem Vertrag sowie den Vorschriften der eIDAS VO und des VDG folgenden Pflichten ausgesetzt ist, es sei denn, der Anbieter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (3) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden ist ausgeschlossen, soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen und die verletzte Pflicht keine Pflicht ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf die der Anbieter nach dem Zweck und Inhalt dieses Vertrages vertrauen darf.
- (4) Die Haftung der Vertragsparteien ist für Schäden aus der leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne des Absatz 3 Halbsatz 2 auf maximal 10.000 € pro Schadensfall und 100.000 € für alle Schäden in einem Vertragsjahr begrenzt.
- (5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus § 7 Absatz 3.

- (6) Verstößt der Anbieter gegen seine Pflichten aus § 3 Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 Nr. 1, § 4 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, § 5 Absatz 1, 4, 6, 7 Satz 1, 3, 4, Absatz 8, 9, § 7 oder § 10, verwirkt er eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festzulegende und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbare Vertragsstrafe, es sei denn, er hat die Verstöße nicht zu vertreten. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, ihre Folgen für die Apothekerkammer sowie das Verschulden des Anbieters. Die Höhe der Vertragsstrafe soll sich an dem Produkt aus Anzahl der zur Zeit der Pflichtverletzung vom Anbieter ausgegebenen Heilberufsausweise im Bereich dieses Vertrages oder – falls der Pflichtverstoß auf einzelne Heilberufsausweise beschränkt ist – der Anzahl der vom Pflichtverstoß betroffenen Heilberufsausweise und der ihm vom einzelnen Endnutzer zu zahlenden Bruttojahresvergütung von EUR 94,80 als Bezugsgröße orientieren und für einfache Verstöße zwei Prozent der Bezugsgröße, für schwere Verstöße acht Prozent der Bezugsgröße nicht übersteigen. Die innerhalb eines Vertragsjahrs nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen werden auf 10 % der in dem Vertragsjahr entstandenen Vergütungsansprüche gegenüber allen Antragstellern begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 10

Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bei Abschluss oder in Ausführung dieses Vertrages und der im Rahmen dieser Berechtigung mit den Antragsstellern geschlossenen Verträge von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vereinbarungsverhältnisses und der in dessen Rahmen abgeschlossenen Verträge nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich

- a) von Dritten außerhalb der vorgenannten Vertragsbeziehungen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die
- b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
- c) bei der empfangenden Partei bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, oder
- d) bei der empfangenden Partei entwickelt wurden,
- e) auf Grund dieses Vertrages oder gemäß gesetzlicher Vorgaben erhalten hat oder weitergeben muss,

soweit diesbezüglich kein gesonderter Datenschutz besteht.

- (3) Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bzw. der in dessen Rahmen abgeschlossenen Verträge bestehen.

§ 11

Datenschutz und Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Die Vertragspartner beachten sämtliche Vorschriften zum Datenschutz. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 5) ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12

Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Beitritt des Anbieters, frühestens am 01. Juni 2019, und endet am 31. Mai 2024.
- (2) Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrages. In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung kann durch beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Apothekerkammer liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter wiederholt oder schwerwiegend gegen seine

Verpflichtungen aus § 4 Absatz 2 oder § 5 dieses Vertrages verstößt. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die Apothekerkammer das Fortbestehen der vertraglichen Leistungspflichten für bis zu drei Monate nach Zugang der Kündigungserklärung verlangen, um den Wechsel der Endnutzer zu einem neuen Anbieter und damit deren Berufsausübung zu gewährleisten. Kündigt die Apothekerkammer, muss sie diese Erklärung mit der Kündigung abgeben. Kündigt der Anbieter, gilt das Fortbestehen der Leistungspflichten nach Satz 3, es sei denn die Apothekerkammer verzichtet ausdrücklich darauf oder dem Anbieter ist eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf dieser Frist auch unter Berücksichtigung der Interessen der Apotheker an der Berufsausübung nicht zumutbar.

- (4) Die Endnutzerverträge enden in jedem Fall spätestens mit Beendigung des Rahmenvertrages.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Informationen, die nach diesem Vertrag der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen sind, bedürfen der Textform.
- (2) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ... (Sitz der jeweiligen Apothekerkammer).

§ 14

Qualitätssicherung

- (1) Der Anbieter teilt der Apothekerkammer zusammen mit dem Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieses Vertrages vor Abschluss des Rahmenvertrages die von ihm einzuhaltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung mit und benennt die zuständigen Qualitätsmanager sowie die anzuwendenden Qualitätsverfahren.
- (2) Die Apothekerkammer hat im Rahmen der eigenen Qualitätssicherung das Recht, innerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrages bei dem Anbieter die Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen. Sie muss dem Anbieter unter Angabe des Or-

tes und des Prüfungsinhaltes mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfung angemeldet werden. Während dieser Prüfung kann die entsprechende Qualitätssicherungsdokumentation des Anbieters eingesehen werden.

§ 15

Vertragsbestandteile

Die Anlagen 1 bis 5, einschließlich ggfs. weiterer Anhänge zu den Anlagen, sind Bestandteil des Vertrages. Die dort enthaltenen Anforderungen sind vom Anbieter einzuhalten und Teil seiner Leistungsverpflichtung.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Abschluss dieses Vertrages erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Apothekerkammer, Datum

Funktion

Name in Blockschrift

Unterschrift

Funktion

Name in Blockschrift

Unterschrift

Anbieter, Datum

Funktion

Name in Blockschrift

Unterschrift

Anlagen zum Vertrag

1. Vertrag über die Erstellung von Heilberufsausweisen (Endnutzervertrag)
2. Dokument „Ausgabe und Sperrprozesse bei der Ausgabe des Heilberufsausweises (HBA) und der Institutionenkarte (SMC-B)“
3. Dokument „QVDA-Portalspezifikation“
4. CD-Handbuch für den Apothekerausweis/HBA
5. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten